



Kundmachung

Der Gemeinderat der Stadt Schladming hat in der Sitzung am 25.03.2026 folgende Richtlinien zur Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Schladming wie folgt beschlossen:

Richtlinien zur Friedhofsordnung der Stadtgemeinde Schladming

Die Errichtung eines Grabzeichens und die Ausgestaltung der Grabstätte soll der persönliche Ausdruck des Totengedenkens sein. Die Freiheit zur Ausgestaltung des Grabes ist durch die Einordnung in die landschaftliche und architektonische Eigenart des Friedhofes beschränkt.

Die Urnenmauer dient der würdevollen Beisetzung von Urnen und stellt einen harmonisch integrierten Bestandteil des Friedhofs dar. Die Gestaltung der Inschrift-Tafel hat sich an der architektonischen Erscheinung und den gestalterischen Grundsätzen des Friedhofes zu orientieren.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming erlässt daher auf Grund des § 8, Abs. 6 der Friedhofsordnung folgende

R I C H T L I N I E N

I. Arten und Formen:

1. Grabzeichen aus Naturstein

Es dürfen alle wetterbeständigen Natursteine als Materialien verwendet werden. Werden liegende Platten als Grabzeichen verwendet, so ist auf ein stehendes Grabzeichen aus Stein zu verzichten. Die Breite von Grabzeichen einstelliger Gräber soll 60 cm nicht überschreiten. Die Stärke des Grabzeichens in Breitformat muss mindestens 8 cm betragen. Bei Aufstellung eines Grabzeichens in Breitformat bedarf es einer besonderen Genehmigung. Die Höhe der Grabzeichen kann verschieden sein und richtet sich nach der Gestaltung, sowie nach der Umgebung der Grabstätten. (Höchstmaße unter Punkt 4) Das Grabzeichen ist in der Regel aus einem einzigen Werkstück zu fertigen. Die Verankerung des Grabsteines/-kreuzes auf dem Fundament muss so kräftig sein, dass ein Umstürzen oder Lockerwerden ausgeschlossen ist. Das Einlassen von Natursteinplatten in Kunststein ist verboten. Die Natursteine sind handwerksgerecht und allseitig zu bearbeiten. Es müssen also die Rückseiten des Grabzeichen steinmetzmäßig bearbeitet werden.

Bearbeitungsweisen für Weich- und Hartgesteine:

Allseitig gespritzte Fläche mit oder ohne Randschlag, allseitig gezahnelte oder gekrönelte Fläche, frei von Hieb, allseitig gebeilte Fläche, allseitig geschnurte Fläche, allseitig geschliffene Fläche etc. Firmenbezeichnung darf nur seitlich und womöglich unter Verwendung eines Steinmetzzeichens ausgeführt sein, an der Vorderseite sind sie unzulässig.

2. Grabzeichen aus Eisen und anderen Metallen

Zugelassen ist jede handwerksgerechte Kunstschmiedearbeit, Bronze, Guss- oder Eisengussarbeit. Andere Metalle und Techniken sind zugelassen, soweit es sich um die den Handwerks- und Kunstgesetzen entsprechenden Unikate handelt. Der Oberflächenschutz erfolgt am besten durch Verzinnen oder Einbrennen mit Leinöl.

Die Verwendung von nicht haltbarem Gold, Silber und anderen Bronzen ist unzulässig. Über die Erde reichende Sockel sollen aus Naturstein hergestellt sein und die Höhe von 40 cm nicht übersteigen.

3. Grabzeichen aus Holz

Die handwerksgerecht und nach überlieferten Formen hergestellt sind, sind als Provisorium oder auch als endgültige Grabzeichen zulässig. Die Herstellung eines Holzkreuzes soll in kräftiger, für die Aufstellung im Freien geeigneter Handwerksarbeit erfolgen, die Oberfläche soll mit Ziehmesser, Schrothobel oder einfachem Hobel bearbeitet sein. Dauernde Haltbarkeit des Holzes wird durch Pflege mit einem Holzschutzmittel oder Leinöl erreicht.

4. Urnenmauer – Tafeln- und Nischenmaterial

Für die Inschrift-Tafeln und Nischen an der Urnenmauer sind ausschließlich wetterbeständige Natursteine zulässig. Bevorzugte Materialien: Granit, Marmor, Hartgesteine. Unzulässig: Kunststoffe, Gips, Plastik sowie andere nicht dauerhafte Materialien.

II. Maße

1. Grabzeichen

Grundsätzlich dürfen Kreuze aus Holz und Eisen eine Höhe von 1,70 m, gehauene Steine eine Höhe von 1,20 m und Findlinge eine Höhe von 1 m nicht übersteigen. Gemessen wird ab dem bestehenden Streifenfundament.

2. Tafeln und Nischen an der Urnenmauer

Die Inschrift-Tafeln der Urnenmauer müssen eine Höhe von 60 cm und eine Breite von 45 cm aufweisen. Die Materialstärke hat 3 cm zu betragen. Die zugehörigen Nischen müssen eine Breite von 45 cm aufweisen und sind in einem Abstand von 20 cm unterhalb der Inschrift-Tafeln anzubringen. Die Nischen sind aus demselben Material wie die Inschrift-Tafeln herzustellen. Sämtliche Tafeln und Nischen müssen sich hinsichtlich Formats, Farbe und Material harmonisch in das Gesamtbild der Urnenmauer einfügen.

III. Schrift und Gestaltung

1. Grabzeichen

Besondere Aufmerksamkeit ist dem Inhalt und der formalen Gestaltung der Inschrift des Grabzeichens zu widmen. Sinnvolle Sprüche und Symbole können für die Ausgestaltung des Grabzeichens verwendet werden. Die formale Gestaltung der gewählten Inschriften soll auch als integrierender Bestandteil des Entwurfes des ganzen Grabzeichens erfolgen. Die erhabene oder vertiefte, aus dem vollen Grundmaterial gearbeitete Schrift, ist beim Gestein, Metall und Holz vorzuziehen.

2. Tafeln an der Urnenmauer

Eine erhabene oder vertiefte, aus dem Naturstein gearbeitete Schrift wird empfohlen. Die Gestaltung soll schlicht, würdevoll und harmonisch sein. Sinnvolle Sprüche und Symbole sind erlaubt. Firmenbezeichnungen dürfen nicht an der Vorderseite angebracht werden.

IV. Ausgestaltung der Grabstätte

Die Errichtung eines Grabhügels ist unzulässig. Die Grabfläche ist mit Rasen, Blumen oder vor allem mit immergrünen Pflanzen auszugestalten. Die zu Ausgestaltung verwendeten Einzelstücke, wie Laterne, Weihwasserkessel, Blumenvasen usw. sollen gediegen, der Würde des Friedhofes entsprechend einfacher Art sein. Bei Verwendung von künstlichen Lichtquellen, darf die Größe einer handelsüblichen Grabkerze nicht überschritten werden. Wertloser Ramsch hat auf dem Friedhof keinen Platz. Konservendosen, Einsiedegläser und dergleichen sind verboten. Vor der Urnenmauer dürfen auf der Wiesenfläche keinerlei Gegenstände, Gefäße, Blumen oder Dekorationen abgelegt oder abgestellt werden. Grabschmuck darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Nischen platziert werden. Entgegen dieser Regelung abgestellte Gegenstände werden ohne weitere Benachrichtigung entfernt und entsorgt.

Die Stadtgemeinde Schladming beauftragt in der Regel ein einheimisches Steinmetzunternehmen dzt. Steinmetzbetrieb Kerstin Strodl in 8950 Stainach, mit der Ausführung der Grabeinfassung. Die Kosten gehen zu Lasten der Grabnutzungsberechtigten.

Die Montage der Inschrift-Tafeln und Nischen an der Urnenmauer hat durch ein fachkundiges Steinmetzunternehmen zu erfolgen. Die Befestigung muss so ausgeführt sein, dass ein Lösen oder Herunterfallen ausgeschlossen ist. Das Einlassen von Natursteinplatten in Kunststein ist untersagt. Zwischen Ausführung der Grabeinfassung und Beerdigung muss ein Zeitraum von mindestens 6 Monaten liegen. Die Arbeiten werden im Frühjahr und Herbst ausgeführt.

Die Grabeinfassung geht bei Auflösung eines Grabes in das Eigentum der Kommunalfriedhofsverwaltung über. Bei Wiederbelegung des Grabes wird die Grabeinfassung an den neuen Erwerber verrechnet.

V. Strikte Verbote

Die in diesen Richtlinien mit den Ausdrücken „unzulässig“, „müssen“ oder „nicht zulässig“, „verboten“ gegebenen Anordnungen sind ausnahmslos einzuhalten.

Die Verwendung von Beton ist, außer für Fundamenten unter der Erdoberfläche, verboten. Die Verwendung von Gips, Plastik und anderen Kunststoffen ist unzulässig.

VI. Verfahren

Das Aufstellen eines Grabzeichens sowie die anzubringende Inschrift-Tafel an der Urnenmauer ist bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage von Zeichnungen und Ausführungsbeschreibungen vor Aufstellung/Anbringung anzuzeigen. Die Vorlage von Zeichnungen kann entfallen, wenn die beabsichtigte Herstellung durch Lichtbilder, Publikationen nachgewiesen wird. Gesuche, die nicht entsprechend ausgestattet sind, sind dem Einreicher mit Bezeichnung des Mangels zur Verbesserung zurückzustellen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, für die Verbesserung eine angemessene, mindestens 6 Wochen betragende Frist, zu setzen.

VI. Schlussbestimmungen

Diese Änderungen der Richtlinien lt. Gemeinderatsbeschluss vom 25.03.2026 treten mit dem, dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, in Kraft und setzten die derzeit gültigen Richtlinien außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker

Angeschlagen am: 26.03.2026
Abgenommen am: